

# **S a t z u n g**

für

## **„Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Bremervörde e.V.“ in Bremervörde**

### **§ 1**

- (1) Der Verband führt den Namen „Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Bremervörde e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bremervörde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremervörde eingetragen.

Verbandsgebiet ist

- a) das Gebiet der Stadt Bremervörde,
- b) das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg mit Ausnahme der Ortschaften Karlshöfen, und Glinstedt,
- c) das Gebiet der Samtgemeinde Geestequelle,
- d) das Gebiet der Samtgemeinde Selsingen mit Ausnahme der Ortschaften Godenstedt, Ostereistedt, Rhadereistedt, Rhade und Rockstedt,
- e) die Ortschaften Kirchwistedt, Altwistedt und Ahe aus der Samtgemeinde Beverstedt.

### **§ 2**

Wesen und Zweck:

- (1) Parteipolitisch unabhängig erstrebt der Kreisverband auf der Grundlage der bewährten Eigentums- und Erbrechtsordnung die Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen christlichen Landvolks im Rahmen einer gleichgewichtigen Gesellschaft und einer gesunden Volkswirtschaft und Umwelt.
- (2) In diesem Sinne ist der Kreisverband Repräsentant und Sprecher des Landvolkes und der Landwirtschaft im Verbandsgebiet gegenüber den Behörden und der übrigen Wirtschaft und deren Zusammenschlüsse.

### **§ 3**

Aufgaben des Verbandes:

- (1) Der Kreisverband nimmt nach Maßgabe der Gesetze die kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr.
- (2) Zu Maßnahmen der gesetzgebenden Körperschaften und der Behörden auf allen Ebenen nimmt der Kreisverband durch Anträge und Eingaben Stellung und äußert frei seine Meinung.
- (3) Förderung der Landwirtschaft, insbesondere der landwirtschaftlichen Erzeugung durch betriebswirtschaftliche, technische und arbeitswirtschaftliche Verbesserungen, (soweit hierfür nicht die gesetzliche berufsständische Vertretung der Landwirtschaft zuständig ist). Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Technik.
- (4) Sicherung gerechter Preise, Preisspannen und ausreichender Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Grundlage einer angemessenen Lebenshaltung des Landvolkes, Verbesserung der sozialen Verhältnisse auf dem Lande.

- (5) Benennung von Sachverständigen und Vertretern der Landwirtschaft für die Behörden, soweit hierfür nicht die gesetzliche berufsständische Vertretung der Landwirtschaft zuständig ist.
- (6) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen, insbesondere Fragen des Agrar-, Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts, des Versicherungs- und Kreditwesens.
- (7) Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Niedersächsischen Landfrauen und der Niedersächsischen Landjugend des Verbandsgebietes, soweit hierfür nicht die gesetzliche berufsständische Vertretung der Landwirtschaft zuständig ist.
- (8) Mitwirkung an der Erziehung und Entwicklung der Landjugend.
- (9) Förderung des Niedersächsischen Heimatgedankens und der bäuerlichen Kultur.

#### § 4

##### Mitgliedschaft:

- (1) Der Kreisverband des Landvolkes Niedersachsen besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jeder Land- oder Forstwirt, Pächter, Verpächter und Häusling werden. Auch Nichtlandwirte können die Mitgliedschaft erwerben. Zusammenschlüsse der Landwirte (landwirtschaftliche Genossenschaften, Züchtervereinigungen, Versuchsringe usw.) können korporativ die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbandes gehören gleichzeitig als Mitglieder den Zusammenschlüssen der Kreisverbände auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie dem in Gründung befindlichen Landvolk-Verbund Grünes Dreieck e. V. im Landvolk Niedersachsen an. Sind sie als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zugleich Arbeitgeber oder Ausbilder, so erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Niedersachsen e. V. und in dessen Bezirksverband Stade e. V.
- (4) Soweit aufgrund der vorstehenden Regelungen Beitragspflichten zu den bezeichneten Vereinigungen entstehen, werden die fälligen Beiträge für die Kreisverbandsmitglieder aus deren an den Kreisverband gezahlten Beiträgen beglichen; darüber hinaus sind von den Mitgliedern hierfür keine weiteren eigenen Beiträge zu entrichten.
- (5) Die Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand des Kreisverbandes.
- (6) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand des Kreisverbandes. Bei einem Besitzwechsel im landwirtschaftlichen Betrieb eines Mitgliedes kann die Aufnahme des neuen Betriebsleiters dadurch erfolgen, dass dieser den Kreisverband in Anspruch nimmt bzw. dadurch, dass er seinen Beitrag an den Kreisverband zahlt.

#### § 5

##### Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

- (1) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Kreisverbandes erklärt werden, er wird mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Beim Ableben eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an dem der Tod eintrat. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht vergütet.
- (3) Aus dem Verband des Landvolk-Kreisverbandes wird ausgeschlossen, wer sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lässt oder ein Verhalten an den Tag legt, das geeignet ist, das Ansehen des Verbandes zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Ehrengericht.
- (5) Ferner kann durch den Vorstand des Kreisverbandes ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Aufforderung seinen Verbandsbeitrag nicht bezahlt.

## § 6

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung des Kreisverbandes bestimmt. Der Vorstand des Kreisverbandes und in Abwesenheit der Geschäftsführer haben das Recht, in Ausnahmefällen den Beitrag zu ermäßigen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig, Sondervereinbarungen, insbesondere bei korporativen Mitgliedern, sind zulässig.

## § 7

### Organisation des Kreisverbandes:

- (1) Die Organe des Kreisverbandes des Landvolkes Niedersachsen sind:
  - a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Delegiertenversammlung
  - d) Das Ehrengericht.

## § 8

- (1) Der Verband gliedert sich in Ortsverbände und Bezirksverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

## § 9

- (1) Der Vorstand unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle in Bremervörde, welche vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Aufgaben des Geschäftsführers sowie das Haushalts- und Kassenwesen des Verbandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Im Bedarfsfalle kann der Verband einen Rechnungsbeamten einstellen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Erledigung besonders wichtiger Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

## § 10

### Die Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kreisverbandes berufen. Sie muss sofort berufen werden, wenn der Vorstand des Kreisverbandes oder mindestens 200 Mitglieder aus einem Bezirksverband es schriftlich verlangen.
- (2) Die Berufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, durch Aufruf in der örtlichen Tageszeitung und durch Rundschreiben an die Ortsverbände spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
  2. Genehmigung des Haushaltes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge (vergl. § 19).
  3. Abnahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
  4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  5. Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden der Generalversammlung, einem weiteren stimmberechtigten Teilnehmer und den vom Vorsitzenden zu ernennenden Protokollführer.

## § 11

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandesvorstandes (Bezirksvorsitzende und deren Stellvertreter), den Ortsverbandsvorsitzenden und den Ortsdelegierten.  
Ortsdelegierte sind Mitglieder eines Ortsverbandes, die von den Ortsverbandsmitgliedern gewählt werden. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt ein Ortsdelegierter, wobei der Ortsverbandsvorsitzende als Delegierter mitzählt.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.  
Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Delegierten anwesend sind.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Kreisverbandsvorsitzenden.
  2. Wahl der stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden.
  3. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts.
  4. Beschluss über Änderung der Beitragserhebung (§19, 3)
  5. Bildung von Ausschüssen.
  6. Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie der Pauschalen für den Aufwandsersatz gem. §12 (8)
- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung einberufen, sie muss sofort einberufen werden, wenn der Verbandsvorstand oder

mindestens 30 Delegierte es schriftlich verlangen. Im Übrigen gelten für die Beurkundung der Beschlüsse die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

## § 12

### Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (§ 13, 1) und je 3 Vorstandsmitgliedern aus den vier Bezirksverbänden (§ 16). Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind der 1. stellvertretende und der 2. stellvertretende Vorsitzende (§13, 2 und 3).
- (2) Außerdem gehören die Vorsitzende des Landfrauenverbandes für den Altkreis Bremerörde und der Vorsitzende des Arbeitskreises interessierter Landwirte dem Vorstand kraft ihres Amtes an.  
Der Vorsitzende der Kreisgemeinschaft der Landjugend kraft Amtes, soweit dieser im Verbandsgebiet wohnhaft ist.
- (3) Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er muss berufen werden, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder es verlangen. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Nichtmitglieder des Vorstandes haben zu dessen Sitzung in der Regel keinen Zutritt, Ausnahmen kann der Vorsitzende zulassen. Der Geschäftsführer des Kreisverbandes soll jedoch nach Möglichkeit an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme, teilnehmen. In allen Beratungen über sein Sachgebiet muss er gehört werden.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  1. Festlegung der Richtlinien für das gesamte Aufgabengebiet des Verbandes.
  2. Anträge an den Landesverband, gegebenenfalls zur Weiterleitung an die gesetzgebenden Körperschaften und Behörden des Landes.
  3. Berufung des Geschäftsführers und Anstellung des sonstigen Personals der Geschäftsstelle.
  4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  5. Ehrung alteingesessener Bauernfamilien und Auszeichnung verdienter landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.
  6. Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Pauschalen für den Aufwandsersatz gem. §13 (6)
- (7) Der Vorstand kann Befugnisse auf den Geschäftsführer übertragen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine Vergütung sowie Aufwandsersatz gem. §670 BGB erhalten. Über die Höhe der Vergütungen und die Pauschalen für den Aufwandsersatz gem. §670 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung.

### § 13

- (1) Der Vorsitzende des Kreisverbandes wird von der Delegiertenversammlung auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Stellvertreter des Kreisverbandvorsitzenden werden von der Delegiertenversammlung aus der Reihe der Bezirksverbandvorsitzenden und ihrer Stellvertreter (§16, 3) gewählt. Bei der Wahl wird festgestellt, wer der 1. bzw. der 2. stellvertretende Vorsitzende ist. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, endet aber spätestens mit dem Verlust des Amtes als Bezirksverbandvorsitzender bzw. stellvertretender Bezirksverbandvorsitzender.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende ist befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.
- (5) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals des Kreisverbandes.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine Vergütung sowie Aufwendungsersatz gem. §670 BGB erhalten. Über die Höhe der Vergütungen und die Pauschalen für den Aufwendungsersatz gem. §670 BGB entscheidet der Vorstand gem. §12.

### § 14

- (1) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende darf kein Angestellter des Verbandes sein.
- (3) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Delegiertenversammlung auf die Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Ehrengericht kann zu seinen Sitzungen den Geschäftsführer als Protokollführer hinzuziehen.
- (5) Das Ehrengericht entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5, Absätze 3 u. 4).
- (6) Der Vorstand des Kreisverbandes hat das Recht, ihm außerdem geeignet erscheinende Streitfälle zur Bearbeitung an das Ehrengericht zu überweisen.
- (7) Gegen den Beschluss des Ehrengerichtes des Kreisverbandes kann die Berufung an das Ehrengericht des Landesverbandes zugelassen werden, zu deren Einlegung auch der Vorsitzende des Kreisverbandes bzw. Landesverbandes berechtigt ist.

## § 15

### Der Ortsverband:

- (1) Die Verbandsmitglieder einer oder mehrerer politischer Gemeinden bzw. Ortschaften oder von Ortsteilen bilden einen Ortsverband.
- (2) Der Ortsverband wird geleitet von dem Ortsverbandsvorsitzenden. Er kann sich einen Vorstand wählen, dem neben dem Ortsverbandsvorsitzenden ein Stellvertreter, ein Schriftführer sowie Vertreter der Landfrauen und der Landjugend angehören können.
- (3) Die Jahresversammlung des Ortsverbandes wird vom Vorsitzenden berufen. Sie kann auch durch den Kreisverband einberufen werden. Wenn mehr als 1/3 der Mitglieder es verlangt, muss sie innerhalb eines Monats einberufen werden.
- (4) Die Berufung dieser Versammlung erfolgt spätestens eine Woche vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung.

## § 16

### Der Bezirksverband:

- (1) Ortsverbände schließen sich zu Bezirksverbänden zusammen. Soweit organisatorische Gründe nicht dagegen sprechen, soll auf althergebrachte, gemeindliche Zusammenschlüsse (Kirchspiele) Rücksicht genommen werden. Die Bezirkseinteilung geht aus der nachstehenden Aufstellung hervor, die von der Mitgliederversammlung am 20.02.2009 genehmigt worden ist:

#### Aufstellung der Bezirksverbände des Landvolks Niedersachsen Kreisverband Bremervörde e.V.:

Der Bezirksverband Bremervörde-Bevern umfasst folgende Ortschaften:

Bremervörde-Engeo; Bevern-Plönjeshausen; Elm; Hesedorf; Höнау-Lindorf;  
Iselersheim/Neuendamm; Mehedorf; Minstedt; Nieder Ochtenhamen;  
Ostendorf I + II; Spreckens

Der Bezirksverband Selsingen umfasst folgende Ortschaften:

Anderlingen; Byhusen; Deinstedt; Farven; Grafel-Fehrenbruch;  
Granstedt-Lavenstedt; Haaßel; Malstedt; Ober Ochtenhamen; Ohrel;  
Sandbostel-Mintenburg; Seedorf; Selsingen-Parnewinkel

Der Bezirksverband Oerel-Ebersdorf umfasst folgende Ortschaften:

Alfstedt; Barchel; Basdahl; Ebersdorf; Heinschenwalde-Neu Ebersdorf  
Hipstedt; Oerel-Glinde; Oese; Volkmarst

Der Bezirksverband Gnarrenburg-Kirchwistedt umfasst folgende Ortschaften:

Altwistedt-Ahe; Augustendorf; Barkhausen; Fahrendorf; Findorf  
Gnarrenburg-Brillit; Kirchwistedt; Klenkendorf; Kuhstedt/Kuhstedt-Siedlung  
Kuhstedtermoor; Langenhausen

- (2) Die Vorstände der vier Bezirksverbände bestehen aus dem Vorsitzenden und einem 1. und einem 2. Stellvertreter.

Der Vorstand kann erweitert werden durch einen Schriftführer sowie Vertreter der Landfrauen und Landjugend.

- (3) Der Bezirksverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder sind (§ 12, 1), sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von den Ortsverbandsvorsitzenden bzw. Vertrauensmännern und von den Mitgliedern im Bezirk gewählt.
- (4) Ihre Amtsdauer beträgt höchstens 3 Jahre.  
Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Bezirksverbandsvorsitzende kann Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen.

## **§ 17**

### Ausschüsse:

- (1) Die Entscheidung über die Bildung eines Ausschusses trifft die Delegiertenversammlung. Diese wählt auch die Mitglieder, die ihrerseits den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen.
- (2) Die Arbeit der Ausschüsse dient der Vorbereitung der Entscheidung des Vorstandes.

## **§ 18**

### Die Stellung der korporativen Mitglieder im Verband:

- (1) Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Führung der landwirtschaftlichen Organisation kann die Generalversammlung sich durch Zuwahl von Beauftragten der korporativen Mitglieder erweitern, z.B. Vorstandsmitglieder.  
Der Vorstand des Kreisverbandes kann durch Beschluss der zuständigen Versammlungen erweitert werden.

## **§ 19**

### Beiträge:

- (1) Zur Finanzierung des Kreisverbandes und des Landesverbandes werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Der Beitrag wird jährlich durch die Generalversammlung des Kreisverbandes festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden durch die Geschäftsstelle des Kreisverbandes erhoben.
- (3) Der Kreisverband erhebt von denjenigen seiner Mitglieder, die besondere Dienstleistungen des Kreisverbandes in Anspruch nehmen, Kostenpauschalen; die Höhe der verschiedenen Kostenpauschalen wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

## **§ 20**

### Abstimmung und Wahlen:

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.



Wenn gegen die Wahlen durch Zuruf Widerspruch nicht erhoben wird, so kann auf geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln verzichtet werden.

- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 zu einem solchen über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 21**

- (1) Die Wahlen im Kreisverband finden in der Regel in geheimer Wahl durch Stimmzettel statt. Erhält dabei ein Vorschlag nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Wenn gegen die Wahlen durch Zuruf Widerspruch nicht erhoben wird, so kann auf geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln verzichtet werden.

## **§ 22**

Auflösung des Verbandes:

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist in geheimer Abstimmung zu fassen. Er wird wirksam, wenn er nach 6 Monaten von demselben Organ mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt wird.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Bremervörde, den 22.08.2014